Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.07.2017 **Nr. 10/2017**

Gemeinsame Geschäftsordnung der Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen) der HMTMH am 05.07.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bildung von Studienkommissionen 3
§ 2 Mitglieder der Studienkommissionen 3
§ 3 Arbeit der Studienkommissionen 3
§ 4 Rolle und Aufgaben der Studienkommissionen 4
§ 5 Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans 4
§ 6 Zuordnung von Studiengängen und Fachgruppen 5
§ 7 Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel 5
§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten 6

§ 1 Bildung von Studienkommissionen

Nach § 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 8 der Grundordnung der HMTMH werden in der Hochschule drei Studienkommissionen gebildet.

§ 2 Mitglieder der Studienkommissionen

(1) [1]Die Studienkommissionen bestehen aus jeweils sechs stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Drei davon sind Studierende, die drei anderen kommen aus dem Kreis der Lehrenden der den Kommissionen jeweils zugeordneten Studiengänge. [3]Die Amtszeit der Studienkommissionen beträgt zwei Jahre.

(2) Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) [1]Die Sprecherinnen und Sprecher der den jeweiligen Studienkommissionen zugeordneten Studiengänge schlagen dem Senat aus ihrem Kreis oder der Gruppe der in den von ihnen vertretenen Studiengängen Lehrenden drei Mitglieder der Studienkommission vor. [2]Die Mitglieder sollten die den Studienkommissionen zugeordneten Studiengänge möglichst breit repräsentieren.

(4) Das Studierendenparlament bestimmt nach Maßgabe des Ansatzes 3 S. 2 jeweils drei Kandidatinnen und Kandidaten zur Besetzung der studentischen Vertretung in den Studienkommissionen.

(5) Die Mitglieder der Studienkommission sowie die Studiendekanin bzw. der Studiendekan werden vom Senat eingesetzt.

(6) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommission schlagen dem Senat ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitendengruppe zur Wahl als Studiendekanin bzw. Studiendekan vor. [2]Das Präsidium kann zu dem Vorschlag eine Stellungnahme abgeben.

(7) Sollte die Studiendekanin bzw. der Studiendekan aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission kommen, wird ein neues stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 eingesetzt.

(8) Jede Studienkommission kann dem Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der jeweiligen Studiendekanin bzw. des jeweiligen Studiendekans nach § 43 Abs. 4 S. 4 NHG vorschlagen.

(9) Sprecherinnen und Sprecher der zugeordneten Studiengänge können beratend an den Sitzungen der Studienkommissionen teilnehmen, ebenso die Mitarbeitenden der zugeordneten Prüfungsämter.

§ 3 Arbeit der Studienkommissionen

[1]Für die Arbeit der Studienkommissionen gelten die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (gem. Verkündungsblatt der HMTMH Nr. 07/2013). [2]Die Mitglieder der Studienkommissionen sind bei ihren Entscheidungen nicht Einzel- oder Gruppeninteressen, sondern in jedem Fall dem Wohl der Hochschule als Ganzes verpflichtet. [3]Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

a. [1]Die Mitglieder der Studienkommissionen treffen sich während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat auf Einladung der jeweiligen Studiendekanin bzw. des je-

weiligen Studiendekans. [2]Die Sitzungstermine werden im Vorfeld im Intranet veröffentlicht.

b. [1]Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen im Umlauf getroffen werden. [2]Für die Durchführung von Umlaufverfahren gilt in der Vorlesungszeit eine Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von drei Wochen. [3]Innerhalb dieser Fristen hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, gegen einen Beschluss im Umlaufverfahren ein Veto einzulegen und auf persönlicher Aussprache und Abstimmung zu bestehen.

c. Die Studienkommissionen können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.

§ 4 Rolle und Aufgaben der Studienkommissionen

(1) [1]Die Studienkommissionen unterstützen und beraten das Präsidium, den Senat und den Hochschulrat sowie andere Organisationseinheiten der Hochschule (Fachgruppen, Institute, sonstige Einrichtungen) in Fragen des Studiums und der Lehre. [2]Nach dem NHG, der Grundordnung der HMTMH sowie der „Neuordnung der Gremienstruktur der HMTMH“ von 2013 gehören dazu im Einzelnen folgende Aufgaben:

a. Die Studienkommissionen fördern die Zusammenarbeit von Fachgruppen und Studiengängen.

b. Die Studienkommissionen bieten Unterstützung bei der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen.

c. Die Studienkommissionen verwalten die zugewiesenen dezentralen Studienqualitätsmittel.

(2) [1]Die Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. [2]Der Senat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen (§ 45 Abs. 2 NHG).

§ 5 Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans

(1) [1]Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen in ihrer bzw. seiner Studienkommission. [2]Sie oder er besitzt kein Stimmrecht (§ 45 Abs. 1 NHG).

(2) Zu den im NHG und in der „Neuordnung der Gremienstruktur der HMTMH“ von 2013 festgelegten Aufgabenbereiche der Studiendekaninnen bzw. der Studiendekane gehören darüber hinaus insbesondere:

a. Die Studiendekaninnen bzw. die Studiendekane unterstützen und beraten Studiengangssprecherinnen bzw. Studiengangssprecher, Fachgruppensprecherinnen bzw. Fachgruppensprecher und Prüfungsausschüsse in ihrer Tätigkeit insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots, der Durchführung der Prüfungen und der Studienberatung, vor allem im Konfliktfall.

b. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane unterstützen die Studiengangssprecherinnen bzw. Studiengangssprecher bei der Aufgabe, alle Mitglieder und Angehörigen der zugeordneten Fachgruppen zur Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen anzuhalten.

c. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird vom Präsidium angehört, wenn eine Professorin bzw. ein Professor ein Forschungssemester beantragt (§ 24 Abs. 3 NHG).

d. Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan ist vor Entscheidungen des Präsidiums in Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, zu hören.

e. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sind in diesem Sinne auch Ansprechpersonen für die Lehrbeauftragten der HMTMH.

§ 6 Zuordnung von Studiengängen und Fachgruppen

(1) Über die Zuordnung von Studiengängen zu Studienkommissionen entscheidet das Präsidium.

(2) [1]Eine direkte Zuordnung von Fachgruppen zu einzelnen Studienkommissionen besteht nicht. [2]Grundsätzlich sind Fachgruppen allen Studiengängen (und damit auch allen Studienkommissionen) zugeordnet, in deren Curriculum entsprechende Lehrangebote vorgesehen sind.

(3) Abweichend davon kann das Präsidium in der Frage der Verwendung von Studienqualitätsmitteln in bestimmten Fällen (siehe § 7) eine Zuordnung von Fachgruppen zu Studienkommissionen vornehmen.

§ 7 Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel

(1) [1]Das Präsidium weist nach § 14 b Abs. 3 NHG und § 8 a Abs. 3 S. 2 der Grundordnung den Studienkommissionen dezentrale Studienqualitätsmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu. [2]Für alle Finanzierungsanträge bis 5.000 € sind die Studienkommissionen zuständig. [3]Höhere Beträge bedürfen der Bewilligung durch die AG Studienqualitätsmittel.

(2) Die Verwendung erfolgt nach den Regelungen des § 14 b NHG sowie der „Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln“ (RdErl. d. MWK v. 28.7.2014 – 21.5-71 111/1-6).

(3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nimmt für die jeweilige Studienkommission Anträge auf Verwendung von Studienqualitätsmitteln entgegen und legt sie der Studienkommission zur Entscheidung vor.

(4) Für einen Antrag auf Studienqualitätsmittel gilt folgendes Verfahren (vgl. auch die Merkblätter zur Antragstellung der jeweiligen Studienkommissionen im Intranet der HMTMH):

a. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der HMTMH.

b. [1]Maßgeblich für die Entscheidung darüber, an welche Studienkommission der Antrag zu richten ist, ist die Zielgruppe des Projekts. [2]Diese soll daher im Antrag so genau wie möglich benannt werden.

c. Zuständig für den Antrag ist jeweils die Studienkommission, der die Mehrheit der Studierenden zugeordnet ist, denen der Antrag zugutekommen soll.

d. [1]Die Studienkommissionen entscheiden im Semester in der Regel einmal monatlich über die Anträge. [2]Ausnahmsweise und in der vorlesungsfreien Zeit können Anträge im Umlaufverfahren entschieden werden.

e. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan unterrichtet die Antragstellenden und die Buchhaltung über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

(5) [1]Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel wird dem Senat einmal jährlich berichtet. [2]Der Bericht wird im Intranet veröffentlicht. § 14 b Abs. 4 NHG bliebt hiervon unberührt.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der HMTMH in Kraft.